

Vorlage Nr.: 2025/0298

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: Stadtkämmerei

Zuwendungen der Stadt Karlsruhe an gemeinnützige Körperschaften

Anfrage: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	29.04.2025	24	Ö	Kenntnisnahme

1. Welche gemeinnützigen Körperschaften wurden durch die Stadt Karlsruhe in der Vergangenheit seit 2019 bis zum aktuellen Jahr finanziell gefördert?

Die Stadt Karlsruhe unterstützt eine Vielzahl von Körperschaften und Initiativen, sowohl gemeinnützig als auch nicht gemeinnützig, durch Zuweisungen und Zuschüsse. Die Fördermittel sind in den Haushaltsplänen der Stadt Karlsruhe dokumentiert. Eine vollständige Auflistung der geförderten Körperschaften, die explizit gemeinnützig sind, ist nicht möglich, da die Gemeinnützigkeit keine zwingende Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln ist. Zudem wäre eine Abfrage bei den Zuwendungsempfängern unverhältnismäßig aufwendig.

2. Welche gemeinnützigen Körperschaften hat die Stadt Karlsruhe in der Vergangenheit seit 2019 bis zum aktuellen Jahr durch städtische Bedienstete personell unterstützt?

Siehe Antwort zu Ziffer 1 jedoch geringer Personaleinsatz in Einzelfällen.

3. In welcher Höhe / in welchem Umfang erfolgte jeweils die finanzielle / die personelle Unterstützung? Die Unterstützung bitte aufgeschlüsselt nach Körperschaft sowie nach Art und Jahr ausweisen.

Siehe Antwort zu Ziffer 1.

4. Mit welcher Zweckbestimmung wurde die Unterstützung jeweils vergeben?

Die Zweckbindung ist ein zentraler Bestandteil der Förderpraxis und stellt sicher, dass die finanziellen Mittel gezielt zur Erfüllung der in einer Förderrichtlinie festgelegten Aufgaben eingesetzt werden. Beispiele für solche Richtlinien sind:

- Richtlinien der Stadt Karlsruhe zur Projektförderung im Kulturbereich
- Sportförderungsrichtlinie
- Förderprogramm „KlimaBonus Karlsruhe“
- Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen
- Lastenfahrrad-Förderung

Diese Richtlinien decken zum Beispiel Bereiche wie Kultur, Sport, Klimaschutz, Kinderbetreuung und nachhaltige Mobilität ab.

5. Wurde die Einhaltung der vorgegebenen Zweckbestimmung überprüft und falls ja wie?

Die Einhaltung der Zweckbestimmung wird je nach Regelung in der jeweiligen Förderrichtlinie durch Verwendungsnachweisprüfungen kontrolliert:

- Vorlage von Berichten über die Mittelverwendung.
- Prüfung durch zuständige Fachämter.

Eine zweckwidrige Verwendung kann zur Rückforderung der Mittel führen.

6. Welchen gemeinnützigen Körperschaften, die die Stadt in der Vergangenheit unterstützte, wurde inzwischen die Gemeinnützigkeit entzogen?

Die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit obliegt den Finanzämtern. Förderempfänger müssen soweit die einschlägige Förderrichtlinie es vorsieht Freistellungsbescheide vorlegen, um ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Inwieweit im Nachgang eine Gemeinnützigkeit entzogen wurde, ist nicht Bestandteil der Fördermittelverwendungsprüfung.

7. Wurde durch die städtische Verwaltung geprüft, ob die erhaltene Förderung missbräuchlich für parteipolitische Zwecke eingesetzt wurde?

Es liegen keine Erkenntnisse über missbräuchliche Verwendung für parteipolitische Zwecke vor. Die Zweckbindung wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kontrolliert, wie unter Ziffer 5 beschrieben